



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Referentenentwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche – TraFinG Gw); GZ: VII A 5 - WK 5023/20/10131 :019; DOK: 2020/1298632

Der Referentenentwurf sieht vor, das deutsche Transparenzregister von einem Auffangregister auf ein Vollregister umzustellen. Dadurch sollen u. a. die praktische Nutzbarkeit des Transparenzregisters verbessert und die Vernetzung der Transparenzregister innerhalb der EU geschaffen werden. Dieses Ziel können wir hier nachvollziehen, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung effektiv zu bekämpfen. Die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen belasten allerdings einseitig die Unternehmen und schaffen einen deutlichen Bürokratieaufwuchs. Insoweit bedauern wir, dass wir nicht in den Verbändeverteiler aufgenommen wurden und Ihr Schreiben vom 23. Dezember 2020 daher nicht direkt erhalten haben. Daher ist uns nun nur eine kurze Einlassung möglich. Wir behalten uns vor, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens weitere Aspekte anzubringen.

Kernpunkt unserer Kritik ist die vorgesehene Streichung des § 20 Abs. 2 GwG. Wird die dort geregelte Mitteilungsfiktion aufgehoben, müssen Gesellschaften – z. B. GmbHs – ihre tatsächlichen oder fiktiven wirtschaftlich Berechtigten melden, obwohl die Angaben in der Regel aus anderen Registern (z. B. Handelsregister) ersichtlich sind. Dies verursacht nicht nur zusätzliche Kosten, sondern auch Aufwand, die Mitteilung vorzunehmen und die Daten aktuell zu halten. Nach Angaben im Referentenentwurf steigt die Zahl der eintragungspflichtigen Einheiten von schätzungsweise 400.000 Einheiten um rund 1,9 Mio. Einheiten. Zugleich wird im Referentenentwurf bereits mit einem Anstieg der Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Missachtung der Eintragungspflicht gerechnet. Das kann empfindliche Ordnungsgelder auslösen. Bei erstmaligen Verstößen sieht das Gesetz Ordnungsgelder von bis zu 100.000 Euro vor.

Aus unserer Sicht hätten frühzeitig die Voraussetzungen geschaffen werden müssen, die Daten von anderen Registern (z. B. Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister) oder vom Transparenzregister selbst aufbereiten zu lassen. Beide Varianten werden im Referentenentwurf angesprochen, jedoch verworfen, weil diese mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden seien. Konkrete Ausführungen dazu fehlen jedoch. Allerdings entfällt dieser Aufwand nicht,

der Bürokratieaufwand wird vielmehr einseitig auf die Unternehmen verschoben. Da die Regelung bereits in diesem Jahr in Kraft tritt, bleibt den Unternehmen wenig Zeit, sich auf die Neuerung einzurichten. Insbesondere ist zu erwarten, dass nach der Corona-Krise die Wirtschaft wieder an Fahrt aufnimmt und die Betriebe damit befasst sind, durch die Krise „verlorene Umsätze“ wieder aufzuholen. Neue Bürokratie ist daher unpassend.

Wir regen dementsprechend an, nochmal eingehend die Möglichkeiten zu prüfen, Schnittstellen zwischen den Registern zu erstellen und die Daten ohne zusätzliche Mitteilung durch die Unternehmen in das Transparenzregister einzuspeisen. Zumindest ist in der Anfangszeit von Ordnungsgeldern abzusehen.

*Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.
18. Januar 2021*